

Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sind sowohl der Landkreis als auch die Gemeinde zuständig.

Ausnahmetatbestände regelt § 46 StVO, darin heißt es auszugsweise:

- (1) Die Straßenverkehrsbehörden können in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen genehmigen:

§ 46 StVO		Zuständigkeit
Nr. 1	von den Vorschriften über die Straßenbenutzung	
Nr. 2	vom Verbot, eine Autobahn oder eine Kraftfahrstraße zu betreten oder mit dort nicht zugelassenen Fahrzeugen zu benutzen	
Nr. 3	von den Halt- und Parkverboten	Landkreis
Nr. 4	vom Verbot des Parkens vor oder gegenüber von Grundstücksein- und -ausfahrten	Gemeinde
Nr. 4a	von der Vorschrift, an Parkuhren nur während des Laufens der Uhr, an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein zu halten	Gemeinde
Nr. 4b	von der Vorschrift, im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen <u>290.1</u> und <u>290.2</u>) nur während der dort vorgeschriebenen Zeit zu parken	Gemeinde

Antragsbezogen kann die Stadt Köthen (Anhalt) als örtliche Straßenverkehrsbehörde ausschließlich Ausnahmegenehmigungen im Zusammenhang mit Parkvorschriften an Parkscheinautomaten und Parkuhren erteilen sowie Bewohnerparkausweise, die sich innerhalb der geschlossenen Ortschaft auf die Gemeinde- und sonstige öffentlichen Straßen beziehen, ausstellen.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bedingt eine vorherige sorgfältige Abwägung. Nach den Verwaltungsvorschriften ist eine Ausnahme in dringenden Einzelfällen zulässig, wenn Interessen der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Die Erteilungsgründe einer Ausnahmegenehmigung müssen dem öffentlichen Interesse an einem Verbot oder Gebot, von welchem befreit werden soll, überwiegen.

Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn durch eine öffentliche Veranstaltung der erforderliche Parkraum dafür entzogen werden muss oder Baumaßnahmen die Nutzung einschränken.

Sofern im Vorfeld mit der erworbenen Ausnahmegenehmigung auch bereits die tatsächlich anfallenden Parkgebühren entrichtet wurden, steht diesem aus Sicht des Fachamtes nichts entgegen. Insofern würden die entsprechenden Berufsgruppen von der Verpflichtung einen Parkschein zu ziehen und diesen gut sichtbar im Fahrzeug zu platzieren, entbunden. Damit kann einer vorübergehende Erleichterung für die Pflegedienste Rechnung getragen werden. Dabei sollte jedoch der Grundsatz beibehalten werden, dass die bewirtschafteten Parkflächen grundsätzlich als Kurzzeitparkflächen zur Verfügung stehen sollen und nicht dauerhaft durch Pflegedienstfahrzeuge/Handwerksfirmenfahrzeuge blockiert werden. Nur so kann verhindert werden, dass Kunden und Besuchern der Innenstadt die Möglichkeit des zentralen Parkens genommen wird.

Die Systemrelevanz der von den Anträgen umfassten Berufsgruppen ist unbestritten, jedoch nicht abschließend.

Ein genereller Verzicht auf Parkgebühren wird ausdrücklich abgelehnt, sofern damit die Privilegierung bestimmter Berufsgruppen einhergeht. Der Gleichbehandlungsgrundsatz findet weiterhin Anwendung.

Der weiterführende Antrag der CDU Fraktion beinhaltet in erster Linie eine Variante der Parkerleichterung in Anlehnung an Leipzig und Chemnitz.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung unterliegt sowohl in Leipzig als auch in Chemnitz den strengen Anforderungen des § 46 StVO und setzt eine Einzelfallprüfung mit Interessenabwägung voraus. Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist in Leipzig eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 250,00 Euro zu entrichten. Für den Fall, dass Antrag abzulehnen ist, entstehen Verwaltungsgebühren in Höhe von 187,50 Euro.

Bei Erteilung der Ausnahmegenehmigung erhält der Antragsteller eine Art Scheckheft, aus denen sich der „falschparkende“ Handwerker einen Parkausweis ausreißt und an die Windschutzscheibe legt. In Leipzig sind 50 Abreißcoupons enthalten, so dass einmal „Falschparken“ 5,00 Euro kostet - in Chemnitz sind 20 Einzelgenehmigungen für 61,32 Euro erhältlich, so dass einmaliges „Falschparken“ ungefähr 3,00 Euro kostet. Die „Scheckhefte“ sind in ihrer Gültigkeit beschränkt. In Leipzig beläuft sich die Gültigkeit auf drei Jahre – in Chemnitz ist es ein Jahr.

In beiden Städten weicht die Anzahl der Handwerksbetriebe (im Vergleich zu Köthen (Anhalt)) deutlich nach oben hin ab.

Für Köthen sind vergleichbare Modelle denkbar, unter Beachtung folgender Gesichtspunkte:

Grundsätzlich sind die Straßen nur für den normalen Verkehr gebaut. Eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, ist daher nur in besonders dringenden Fällen gerechtfertigt. An den Nachweis solcher Dringlichkeit sind strenge Anforderungen zu stellen. Erteilungsvoraussetzungen dürfen nur dann als amtsbekannt behandelt werden, wenn in den Akten dargetan wird, worauf sich diese Kenntnis gründet. Die Sicherheit des Verkehrs darf durch eine Ausnahmegenehmigung nicht beeinträchtigt werden; sie ist erforderlichenfalls durch Auflagen und Bedingungen zu gewährleisten. Auch Einbußen der Flüssigkeit des Verkehrs sind auf solche Weise möglichst zu mindern. Die straßenrechtlichen Vorschriften über Sondernutzungen sind zu beachten. Hat der Inhaber einer Ausnahmegenehmigung die Nichtbeachtung von Bedingungen und Auflagen zu vertreten, so soll ihm grundsätzlich keine neue Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Vor der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sollen die beteiligten Behörden gehört werden, wenn dies bei dem Zweck oder dem Geltungsbereich der Ausnahmegenehmigung geboten ist. Dauerausnahmegenehmigungen sind auf höchstens drei Jahre zu befristen. Sie dürfen nur widerruflich erteilt werden.

Eine dezidierte wirtschaftlich orientierte Handhabung des leipziger und/oder chemnitzer Modells, konnte zwischenzeitlich nicht abschließende erarbeitet werden. Die Verwaltung empfiehlt eine vorherige Bedarfsabfrage und Bedarfsermittlung.

Das Ergebnis dieser Abfrage wird zum Zeitpunkt der nächsten regulären Stadtratssitzung im September vorgestellt.